



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 2007

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	26. 3. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	344

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
11. 6. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bekanntmachung gemäß § 29a KrW-/AbfG – Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) für Nordrhein-Westfalen	360

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBL. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.**7861**

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs-
programms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-3 – 2114/11
v. 26.3.2007

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Rechtsgrundlagen der Förderung sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. EG Nr. L 277 vom 21.10.2005 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Abl. EG Nr. L 368 vom 23.12.2006 S. 15) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 (Abl. EG Nr. L 368 vom 23.12.2006 S. 74) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums,
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Abl. Nr. L 358 vom 16.12.2006 S. 3) über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001,
- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (Abl. Nr. L 10 vom 13.1.2001 S. 33) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sowie der Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S.1055) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S.1527).

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen, und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Ziele dienen.

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

2.1.1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2.1.2

Erfüllung besonderer Anforderungen

Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene durch Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen gemäß **Anlage 4**.

Anlage 4**3****Förderungsfähige Investitionsausgaben****3.1**

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in den ersten beiden Tiers genannten förderfähigen Ausgaben. Ausgaben für Betreuung können als förderfähige Ausgaben bei Investitionsvorhaben mit einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 € anerkannt werden. Die anrechenbaren Ausgaben für Betreuung betragen bei einem Investitionsvolumen bis 250.000 € max. 5.500 €, von 250.000 € bis 500.000 € max. 8.000 € und über 500.000 € max. 10.500 €.

3.2

Einschränkungen der Förderung

3.2.1

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

3.2.2

Investitionen im Bereich der Mastschweinehaltung können gefördert werden, wenn diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen.

3.2.3

Die Förderung von Hallen ist nur zulässig, soweit diese für die Lagerung von Obst, Gemüse und Kartoffeln bestimmt sind.

4**Förderungsausschlüsse**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1

der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, sowie Ersatzinvestitionen,

4.2

Maschinen und Geräte für die Innen- und Außenwirtschaft,

4.3

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

4.4

Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

4.5

Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

4.6

Landankauf,

4.7

Erwerb von gebrauchten Gegenständen.

5**Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger**

Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Antragsteller, Unternehmer, Landwirte, Junglandwirte oder Betreuer bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

5.1

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen sind, wenn

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird,

oder

- wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titels gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

5.2

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

6**Zuwendungsvoraussetzungen****6.1**

Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

6.1.1

berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

6.1.2

grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen. Hieraus muss eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung für die letzten Jahre nachgewiesen werden. Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.1.3

einen Nachweis nach dem Muster der Bewilligungsbehörde über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

6.1.4

eine Buchführung fortzuführen und mindestens 3 Buchführungsabschlüsse nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Buchführung muss mindestens dem BMELV-Jahresabschluss (ohne die Teile: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben) entsprechen. An Stelle des BMELV-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine geprüfte Version des o.g. BMELV-Jahresabschlusses spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde auf Datenträger (als csv-Datei) zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer erklärt damit sein Einverständnis, dass die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung sowie für Zwecke der Evaluierung verwendet werden. Die mit der Auswertung bzw. Evaluierung befassten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.

6.2

Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor der Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 6.1 mit der Maßgabe, dass

- statt der angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachgewiesen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

6.3

Prosperitätsgrenze

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten (Einkünfte des Antragstellers und des Ehegatten) nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Festlegung der

Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o.g. Kapitaleigner 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € bei Ehegatten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

6.4

Junglandwirtförderung

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) die nach Nr. 7.4.4 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 6.1 sowie ggf. 6.2 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

6.5

Für die zu fördernde Baumaßnahme muss die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

7

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1

Zuwendungsart: Projektförderung

7.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

7.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 30.000 €. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 750.000 €. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der Beihilfen der nach Nr. 7.4 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400.000 € übersteigen.

7.4

Höhe der Zuwendung

Bei Investitionen nach Nr. 2 können folgende Zuwendungen gewährt werden:

7.4.1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nach Nr. 2.1.1

Es kann ein Zuschuss von bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

7.4.2

Erfüllung besonderer Anforderungen nach Nr. 2.1.2

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

7.4.3

Erschließung

Bezogen auf die für die Erschließung erforderlichen Ausgaben kann abweichend von Nr. 7.4.1 ein Zuschuss von 25 % gewährt werden, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

7.4.4

Bei Junglandwirten nach Nr. 6.4 kann zusätzlich ein Zuschuss bis zu 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens, max. 10.000 €, gewährt werden.

7.5

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210-230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Ausgaben der Kostengruppe 524 sind nur im Zusammenhang mit Investitionen zur Direktvermarktung zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind. Für die Erschließungsbeihilfe dürfen nur Ausgaben nach DIN 276 Kostengruppe 220 und 230 berücksichtigt werden.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

– Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

8.2

Zuwendungsempfänger haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.3

Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

9

Verfahren

9.1

Antragsverfahren

9.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 1** beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

Anlage 1

9.1.2

Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme des Gutachterausschusses für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft ein.

9.1.3

Bei Aussiedlungen ist eine Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses bei Antragstellung vorzulegen, sofern ein Zuschuss nach Nr. 7.4.3 beantragt wird.

9.1.4

Das Investitionskonzept ist in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für den Geschäftsführer der Kreis-

stelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, eine Ausfertigung für die Bewilligungsbehörde) einzureichen.

9.2

Bewilligungsverfahren

9.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

9.2.2

Anlage 2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 2**.

9.2.3

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die vollständigen Anträge eingegangen sind, sofern nicht dringliche Gründe (z.B. Not- und Härtefälle) vorliegen. Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung sind vorrangig zu bewilligen.

9.2.4

Soweit in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Förderungsschädlichkeit des Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung unter Beachtung der Bestimmungen zu Nr. 1.3.1 VV zu § 44 LHO erklären.

9.3

Auszahlungsverfahren

Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Zwischennachweises/Verwendungsnach-

weises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt. Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO darf nicht angewendet werden.

9.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen.

Anlage 3

9.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

10

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Der RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 18.6.2002 (SMBL. NRW. 7861) ist für Anträge, die bis zum 31.12.2006 bewilligt wurden, weiter anzuwenden; im Übrigen wird er aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. v. 26.3.2007

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten

über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

Betreff

Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) gemäß RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.3.2007

Betriebs-Nr.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**1 Antragsteller**

Antragsteller	Name, Vorname	geb. am
Ehegatte	Name, Vorname	geb. am
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers	
Postleitzahl	Ort/Kreis	Straße/Telefon
Betreuer		
Bearbeitungsstelle/Postleitzahl/Ort	Straße/Telefon	Bearbeiter
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstituts	Bankleitzahl
		Konto Nr.

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb ¹**1.1.1 ☐ Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer**

☐ als Alleinunternehmer seit dem.....
(Monat, Jahr)

☐ als Mitunternehmer mit
seit dem
(Monat, Jahr)

☐ Ich bin Junglandwirt (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre)

1.1.2 ☐ Am Unternehmen ist die öffentliche Hand nicht oder zu nicht mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beteiligt**1.1.3 ☐ Das Unternehmen ist steuerlich als gewerbliches Unternehmen eingestuft. Die Geschäftstätigkeit besteht zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.****1.1.4 ☐ Der Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.**

¹ zutreffendes ankreuzen

- 2 -

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften

(Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind zur Antragstellung vorzulegen)

1.2.1 Ich werde zur Einkommenssteuer veranlagt.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt

- nach den letzten
drei Steuerbescheiden EUR

- nach dem letzten
Steuerbescheid EUR

1.2.2 Ich werde nicht zur Einkommenssteuer veranlagt und erkläre meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:

	positive Einkünfte	
	des Antragstellers EUR	des Ehegatten EUR
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

2. Maßnahme:

2.1 Bezeichnung der
Maßnahme

2.2 Durchführungszeitraum: von bis

2.3 Die Maßnahme ist bestimmt zur

- ☐ Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- ☐ Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- ☐ Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- ☐ Direktvermarktung
- ☐ Verbesserung Tierhygiene und Tierschutz

3. Gesamtkosten (laut Investitionskonzept) EUR

4. Beantragte Zuwendung

1. Zuschuss EUR

2. Zuschuss zu Erschließungskosten EUR

3. Junglandwirteförderung EUR

5. Finanzierungsplan

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der Zuschüsse				
		20..... EUR	20..... EUR	20..... EUR	20..... EUR	Insgesamt EUR
5.1	Gesamtkosten dav. MWSt					
5.2	Unbare Eigenleistung					
5.3	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
5.4	Beantragter Zuschuss					
5.5	Beantragter Junglandwirtezuschuss					
5.6	Beantragter Zuschuss zu den Kosten der Erschließung					
Summe (5.4 - 5.6)						

6. Erklärungen

- 6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 6 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Zuwendungen erhalten :

☐ nach den Richtlinien für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP),

Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen:

.....

- 6.2 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass
- 6.2.1 die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt,
- 6.2.2 die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung sowie zur Evaluierung der Fördermaßnahme verwendet werden können,
- 6.2.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,
- 6.2.4 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 6.2.5 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.
- 6.3 Ich erkläre/Wir erklären, dass
- 6.3.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nrn. 6.2.1 bis 6.2.5 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 6.3.2 bekannt ist, dass die erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Bewilligung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck vollständig enthalten sind,
- 6.3.3 bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),
- 6.3.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.3.5 bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten

- 4 -

Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.

- 6.3.6 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane des Landes, des Bundes und der EU kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), dass ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,
- 6.3.7 der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.
- 6.4 Ich/wir nehmen zur Kenntnis dass meine/unsere Daten zur Förderung (z.B. Namen und Adresse, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung) gemäß Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Durchführungsverordnung zu ELER) in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen wird/werden.

7. Anlagen (die Anlagen sind Bestandteil des Antrages)

1. ☐ Investitionskonzept
2. ☐ Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (bei Aussiedlungen)
3. ☐ Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
4. ☐ Einkommenssteuerbescheide
5. ☐ Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes
6. ☐ Betreuervertrag (Kopie)
7. ☐ Baurechtliche Genehmigung
8. ☐ Nachweis über das Milchkontingent
9. ☐ Jahresabschlüsse der Jahre..... und

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Ehegatten

Anlage 2 zum RdErl v. 26.3.2007

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

Anschrift Bewilligungsbehörde:

Telefon:
Bearbeiter:

Aktenzeichen:
EG-Nr.:

Datum:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des
Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres v.g. Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen
bewillige ich Ihnen für folgende Maßnahme

.....
in Ihrem Betrieb
in

Kreis

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung aus Mitteln des Landeshaushalts. Die Mittel enthalten Beteiligungen des Bundes und der
Europäischen Union.

2. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt als

2.1 Zuschuss in Höhe von EUR

2.2 Zuschuss (zu den Kosten der Erschließung) in Höhe von EUR

2.3 Junglandwirteförderung in Höhe von EUR

Zuschüsse insgesamt EUR

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des Bundes und Landes EUR

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des EAGFL (25 %) EUR

3. Gesamtausgaben (nur ausfüllen, wenn von den Angaben im Antrag abgewichen wird)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

.....

.....

.....

.....

.....

4. Bewilligungsrahmen

4.1 Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	im Haushaltsjahr			
	20 EUR	20 EUR	20 EUR	20 EUR
Zuschuss				
Zuschuss (Erschließungskosten)				
Junglandwirteförderung				

5. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises / Zwischennachweises auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

6. Nebenbestimmungen

- 6.1 Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999; Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. 1999 S. 602). Der Bewilligungsbehörde ist der fristgerechte Maßnahmebeginn unverzüglich (d.h. unmittelbar nach erfolgter Auftragsvergabe bzw. mit der Durchführung erheblicher Eigenleistungen) durch entsprechende Belege nachzuweisen. Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides steht die Zulassung des förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gleich.
- 6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.3 Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Bezüglich Nummer 3 ANBest-P wird bestimmt, dass generell (auch bei mehr als 100.000 € Zuwendungsbetrag) die Vorlage von drei Vergleichsangeboten ausreichend ist. Nr. 1.4 ANBest-P gilt nicht.

7. Hinweise

- 7.1 Bei Maßnahmen, bei denen ein Betreuer eingeschaltet wird, darf nicht ohne die Freigabe durch den Betreuer begonnen werden. Voraussetzungen für die Freigabe durch den Betreuer sind die ordnungsgemäße Ausschreibung (mindestens 3-fach) und die Aufstellung des Kostendeckungsplanes nach Kostengruppen gemäß DIN 276.

- 7.2 Es wird darauf hingewiesen, daß alle Angaben Ihres Antrages, von denen nach den im Betreff genannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.
- 7.3 Sie sind verpflichtet
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind,
 - die Gebäude nebst Zubehör ausreichend gegen Feuergefahr zum gleitenden Neuwert zu versichern,
 - eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einzuführen bzw. fortzuführen, die mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglicht, und als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung eine formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise vorzulegen,
 - eine geprüfte Version des Jahresabschlusses dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten spätestens sechs Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres auf Datenträger zu übersenden. Nach Vorlage der Jahresabschlüsse von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nach Abschluss der Maßnahme gilt die Buchführungsaufgabe als erfüllt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter,..... (vollständige Anschrift) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Unterschrift

Anlage 3 zum RdErl v. 26.3.2007

....., den 20..
Zuwendungsempfänger Ort/Datum
Telefon:
An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle
.....
als Landesbeauftragter im Kreise
.....

Verwendungsnachweis / Zwischennachweis ¹⁾

Betr.: Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

hier: Mein / Unser Antrag vom

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom

Az.: wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:

Zuschüsse EUR

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1	Einnahmen	lt. Finanzierungsplan EUR	lt. Abrechnung EUR
1.1	Eigenleistung		
1.1.1	unbare Leistungen		.
1.1.2	Barmittel insges.		
	dav. Althofstellenerlös		
	dav. Junglandwirteförderung		
1.3	Zuschüsse		
1.4	Zuschuss (zu den Kosten der Erschließung)		
1.5	Kapitalmarktmittel		
1.6	sonstige Darlehen (Geldgeber angeben)		
		Summe:	

2	Ausgaben			
2.1	Ausgabengliederung lt. Investitionskonzept			
	Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistung) EUR	Mehrwertsteuer EUR	förderungsfähiger Betrag EUR
	1	2	3	4
2.1.0	Landzukauf			xxxxxxxxxxxxxx
2.1.1	Dauerkulturen			xxxxxxxxxxxxxx
2.1.2	Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung			
2.1.2.1	Wohnhaus			xxxxxxxxxxxxxx
2.1.2.2	Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges			

- 3 -

2.1.3	Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft			XXXXXXXXXXXXX
2.1.3.1	Beschaffung von lebendem Inventar			XXXXXXXXXXXXX
2.1.4	Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren Betreuung			
2.1.5	Investitionen insgesamt			
2.1.6	Ablösung von Verbindlichkeiten			XXXXXXXXXXXXX
2.1.7	Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)			XXXXXXXXXXXXX
2.1.8	Finanzierungsbedarf insgesamt			

2.2	Tatsächlich entstandene Ausgaben			
	Maßnahme	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾ EUR	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid EUR	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ^{2) 3)} EUR
	1	2	3	4
2.2.0	Landzukauf		xxxxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxxxx
2.2.1	Dauerkulturen		xxxxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxxxx
2.2.2	Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung			
2.2.2.1	Wohnhaus		xxxxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxxxx
2.2.2.2	Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges			
2.2.3	Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft		xxxxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxxxx

- 4 -

2.2.3.1	Beschaffung von lebendem Inventar		XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX
2.2.4	Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren Betreuung			
2.2.5	Investitionen insgesamt			
2.2.6	Ablösung von Verbindlichkeiten		XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX
2.2.7	Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)		XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX
2.2.8	Finanzierungsbedarf insgesamt			
	Mehr-/Minderausgaben			

- 1) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- 2) Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte
- 3) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

III. Bestätigungen

1. Es wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, daß
 - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
2. Schlussabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten sowie Darlehensverträge einschl. Tilgungsplan liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

4. Bestätigung des Betreuers
Das Vorhaben ist unter meiner Mitwirkung durchgeführt worden. Ich bestätige den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Betreuers

5. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift der Bewilligungsbehörde

Anlage 4 zum RdErl v. 26.3.2007

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen.

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
 - 5 % bei allen übrigen Tierarten
- betragen.

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z.B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 qm je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 qm pro Tier und über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 qm pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 qm je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

5. Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 24 Abs. 2 TierSchNutzV (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2006, BGBl. I. S. 2044) vorgeschrieben. Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden können oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

6. Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 20 TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 25 Abs. 2 TierSchNutzV vorgeschrieben. Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden können oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 qm betragen.
- Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 qm/Ziege und 0,35 qm/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o.g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 qm nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 qm/Schaf und 0,35 qm/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Auslaufplätzen versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z.B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können,
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kalscharrum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung (s. Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6, BT-Drucksache 14/5712), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kalscharrum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 qcm/Putenhahn und 500 qcm/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kalscharrum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17.9.1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) (s. Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6, BT-Drucksache 14/5712), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 qm / Mastente bzw. 4 qm / Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

– MBl. NRW. 2007 S. 344

III.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung gemäß § 29a KrW-/AbfG Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) für Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 11.6.2007

Gemäß § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) stellen die Länder Abfallwirtschaftspläne für ihren Bereich auf. Das Landesabfallgesetz (LAbfG)

Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass Abfallwirtschaftspläne für Abfälle, zu deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind, vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) als oberster Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufzustellen sind (§ 17 Abs. 3 LAbfG).

Für Nordrhein-Westfalen wurde der Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) erarbeitet. Durch diesen Abfallwirtschaftsplan wird das „Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen“ weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Auf der Basis des vorliegenden Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Sonderabfälle, wird ein Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Landesabfallgesetzes (§ 17 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Sätze 2 und 4) durchgeführt. Zeitgleich findet die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 29a KrW-/AbfG statt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans liegt im Zeitraum vom 18. Juni 2007 bis 20. Juli 2007 arbeitstäglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 531, Tel. 02 11/45 66 – 343

- Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Raum 431, Tel. 029 31/82 – 25 93
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 017, Tel. 052 31/71 – 52 41
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 403, Tel. 02 11/475 – 24 03
- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 139, Tel. 02 21/147 – 34 19
- Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Raum 268, Tel. 02 51/411 – 15 58

Im Internet kann der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans unter <http://www.munlv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/sonderabfaelle/index.php> eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans können bis zum 10. August 2007 abgegeben werden; sie sind an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat IV-2, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf oder awp.nrw@munlv.nrw.de zu richten.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569